



Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien erkennt durch die Richterin Mag. Monika Millet in der Rechtssache des Klägers Verein für Konsumenteninformation, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, wider die Beklagte Uni-Credit Bank Austria AG, 1010 Wien, Schottengasse 6-8, vertreten durch Doralt Seist Csoklich Rechtsanwalts-Partnerschaft in 1090 Wien, wegen Unterlassung (EUR 30.500,--) Urteilsveröffentlichung (EUR 5.500,--), Gesamtstreitwert: EUR 36.000,-- nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

Die Beklagte ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und/oder in hierbei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

1. Das Kreditinstitut kann vom Kunden für alle Ansprüche aus der mit ihm bestehenden Geschäftsverbindung die Bestellung angemessener Sicherheiten innerhalb angemessener Frist verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. (Z 47)

2.(1) Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der

Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist das Kreditinstitut berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

(2) Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde. (Z 48)

3. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, einen in Form der Währung aushaftenden Schuldsaldo unter Anzeige an den Kunden in inländische Währung umzuwandeln, wenn sich durch die Kursentwicklung der fremden Währung das Kreditrisiko erhöht und das Kreditinstitut innerhalb angemessener Frist keine ausreichende Sicherstellung erlangt ... (Z 75)

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln binnen 6 Monaten zu unterlassen.

Sie ist ferner schuldig es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen, soweit diese unzulässigerweise vereinbart worden sind;

Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger die mit EUR 6.318,32 bestimmten Kosten des Verfahrens (darin enthalten EUR 649,-- Barauslagen und EUR 946,22 USt) binnen 14 Tagen zu Händen der Klagevertreter zu ersetzen.

Dem Kläger wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen 6 Monaten ab Rechtskraft

einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teils der "Kronen-Zeitung", bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der Beklagten mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Kläger begehrt, die Beklagte zur Unterlassung der im Spruch genannten Klauseln, enthalten in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Fassung August 2009 gültig ab 1.11.2009, zu verpflichten. Die Klauseln widersprechen § 6 Abs. 3 KSchG, seien gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs. 3 ABGB und überraschend iSd § 864a ABGB.

Die Klausel Z 47 sei zu weit gefasst, konkretisiere nicht, welche Ansprüche welche Sicherheiten innerhalb welcher Frist verlangt werden könnten. Das Kreditinstitut könne zu jeder Zeit ohne konkreten Anlass die Bestellung von Sicherheiten verlangen, auch wenn etwa im Vertrag eine Regelung über Sicherheiten getroffen worden sei, könne die Bank dennoch weitere Sicherheiten auf Grundlage dieser Klausel verlangen. Im Verbandsverfahren sei keine einschränkende Interpretation vorzunehmen, der Z 47 sei nicht zu entnehmen, dass sie sich nur auf die Bestellung von Sicherheiten im zeitlichen Zusammenhang mit der Anspruchsentstehung beziehe.

Bei der Klausel Z 48 sei es für den Kreditnehmer nicht vorherzusehen, welche konkreten Umstände eine er-

höhte Risikobewertung rechtfertigten und somit das Kreditinstitut berechtigten, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Die Bank solle das Recht haben, nachträgliche Sicherheiten zu verlangen, wenn sich die Risikobewertung verschlechtere, der Kunde jedoch nicht das Recht, Sicherheiten zurück zu bekommen, wenn sich die Risikobewertung nachträglich verbessere. Dies sei sachlich nicht gerechtfertigt. Dieses Recht gelte auch, wenn ohnehin noch ausreichende Sicherheiten bestehen, weil es zu Beginn des Vertragsverhältnisses zu einer Übersicherung gekommen sei. Eine reine Währungsschwankung könne nicht unter die erhöhte Risikobewertung fallen, da mit Währungsschwankungen bei einem Fremdwährungskredit bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gerechnet werden müsse und einem solchen Vertragsverhältnis diese von Beginn an immanent seien. Die Beklagte berufe sich gerade bei Fremdwährungskrediten mit Verbrauchern auf diese Klausel, um Nachbesicherungen zu verlangen. Auch in anderen Konstellationen sei diese Klausel gröblich benachteiligend (z.B. Arbeitsplatzverlust, weniger Einkommen, Sinken der Liegenschaftspreise, etc..).

Die Klausel Z 75 räume der kreditgebenden Bank eine Rücktrittsmöglichkeit ein, die nicht von einer sachlichen Rechtfertigung abhängt und verstoße somit gegen § 6 Abs 2 Z 1 KSchG. Nicht jede Kursentwicklung, die das Kreditrisiko erhöhe, stelle eine Gefährdung der Erfüllung dar. Die Klausel enthalte keine konkreten Umstände, wann und in welchem Ausmaß eine Erhöhung des Kreditrisikos die vorgesehene Rechtsfolge ermögliche. Der Verbraucher könne sich daher nicht informieren, ab

welchem Ausmaß ein erhöhtes Kreditrisiko zu einer Zwangskonvertierung führen könne. Sollte jede negative Kursentwicklung dem Kreditinstitut dieses Recht einräumen, was nach dem Wortlaut möglich sei, wäre diese eine gröbliche Benachteiligung.

Da die Beklagte die inkriminierten Klauseln im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern verwende, bestehe Wiederholungsgefahr. Die angesprochenen Verbraucherkreise hätten ein berechtigtes Interesse an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten, sodass der Kläger die Urteilsveröffentlichung in einer Samstagsausgabe der Kronen Zeitung beantragte.

Die Beklagte bestritt im Wesentlichen unter Hinweis darauf, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Auftrag der Bundessektion Bank und Versicherung der WKO erstellt und auch geprüft worden seien. In einem Verbandsprozess seien 17 Klauseln beanstandet worden, die AGB seien umgestaltet worden. Die hier nun beanstandeten Klauseln seien wortident mit jenen der ABB 2000, die damals jedoch nicht beanstandet worden seien. Sie seien weder intransparent, noch gröblich benachteiligend oder überraschend. Die Klausel Z 47 stelle gegenüber der vorangehenden Bestimmung insofern eine Verbesserung dar, als nur auf angemessene Sicherheiten aus einer bestehenden Geschäftsverbindung innerhalb angemessener Frist gerichtet ist. In der Bestimmung Z 48 der AGB sei die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Entstehen des Anspruchs geregelt. Daraus ergebe sich, dass Z 47 jene Sicherheitenbestellung betreffe, die mit der Anspruchsentstehung im zeitlichen

Zusammenhang stehen. Individualabreden gingen den AGB voraus, das Kreditinstitut könne sich nicht unter Berufung auf Z 47 weitere Sicherstellungen geben lassen. Die Klausel enthalte eine flexiblere Handhabung, was ein Vorteil für den Kunden sei. Es sei klar gemeint, dass alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung betroffen seien. Auch die Vereinbarung einer angemessenen Nachfrist sei nicht intransparent, da die AGB-Bestimmung potentiell alle Bankgeschäfte erfasse, müsse sie mit relativ flexiblen Begriffen operieren.

Zur Klausel Z 48: Diese betreffe Fehlvorstellungen über die Kreditwürdigkeit des Kunden, die einen Geschäftsirrtum darstellen, in den Bereich des Wegfalls bzw. der Änderung der Geschäftsgrundlage fallen. Es gehe nur um angemessene Sicherheiten und es seien Umstände vorausgesetzt, die eine erhöhte Risikobewertung rechtfertigten. Damit sei klargestellt, dass kein schrankenloser Anspruch auf Bestellung von Sicherheiten bestehe. Die Freigabe von Sicherheiten im Falle der Übersicherung sei in Z 52 der AGB geregelt.

Zu Klausel Z 75: Das Recht zur Umwandlung sei von wichtigen Gründen abhängig gemacht worden, eine jederzeitige Rücktrittsmöglichkeit der Bank bestehe nicht. Diese Klausel biete eine flexible Regelung, die von Kredithöhe, bestellten Sicherheit und deren Wertentwicklung sowie der allgemeinen Bonität des Kreditnehmers abhängen. Dem Argument, dass es im Laufe des Kreditverhältnisses zu kleineren aber auch größeren Währungsschwankungen kommen könne, trat die Beklagte mit dem Hinweis entgegen, dass das bedeutete, dass die Bank

sogleich weit höhere Sicherheiten vereinbaren müsste, um dies von Anfang an voll zu berücksichtigen. Dies sei nicht interessensgerecht. Weil auch das Kreditinstitut die Refinanzierung in Fremdwährung bei einer anderen Bank mit Kredit am Geldmarkt aufnehmen müsse, sei die Valuta ein kostenneutraler Durchlaufposten. Schwankungen der Wechselkurse gereichten der Bank weder zum Vor- noch zum Nachteil. Die Klausel sei auch nicht intransparent, weil sich aufgrund der Bedeutung individueller Umstände kein genereller Schwellenwert für Kursschwankungen finden lasse. Sie sei auch nicht überraschend. Es bestehe keine Zwangskonvertierung, weil dieses Konvertierungsrecht nur dann greife, wenn der Kunde nicht binnen angemessener Frist ausreichend Sicherheiten bestelle.

Dem Veröffentlichungsbegehren trat die Beklagte entgegen, weil der Kläger bereits auf seiner Homepage eingehend über Prozessgeschehen von Verbandsprozessen und Entscheidungen regelmäßig informiere und auch in anderen Medien werde darüber berichtet werden. Daher sei eine gesonderte Urteilsveröffentlichung in der Kronen Zeitung nicht erforderlich, auch das RIS-Justiz mit allen Volltexten sei unentgeltlich zugänglich. Die Beklagte stellte ein Veröffentlichungsbegehren betreffend einen klagsabweisenden Urteilsspruch.

Zur Leistungsfrist führte sie aus, dass nach § 409 Abs 2 ZPO der Richter eine angemessene Frist zur Erfüllung von Leistungsurteilen zu setzen habe. Es handle sich im vorliegenden Fall nicht um eine reine Unterlassung, die Überarbeitung der AGB-Adaptierung an die Ent-

scheidungsgründe und Stellung und Verteilung neuer Drucksorten der AGB sowie Vornahme der Eingabe am Tag der Datenverarbeitungssystem und Verständigung der Kunden sei notwendig, weshalb eine Leistungsfrist von 6 Monaten angemessen sei.

Der Kläger replizierte, das Veröffentlichungsbegehren sei gerechtfertigt, private Veröffentlichungen auf seiner Website berührten dies nicht. Zur Leistungsfrist führte er aus, dass der Beklagten zugemutet werden könne in einer kürzeren Frist als 6 Monate die AGB abzuändern. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich auf diese Klausel nicht zu berufen, soweit diese in bereits geschlossenen Verträgen vereinbart worden seien, bestehe keine Notwendigkeit einer längeren Leistungsverpflichtung, weil die Beklagte dies nach Vollstreckbarkeit des Urteils umsetzen könne.

Beweis wurde erhoben durch Einvernahme des Zeugen Mag. Christof Sperk, Einsichtnahme in die Urkunden ./A u. ./1 bis ./16.

Feststellungen:

Der Kläger ist aktiv legitimiert aufgrund § 29 KSchG. Die Beklagte betreibt das Bankgeschäft und bietet ihre Leistungen im gesamten Bundesgebiet an. Sie verwendet die im Spruch genannten Klauseln bundesweit im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern. Die Beklagte erhielt das Abmahnschreiben des Klägers und gab die geforderte Unterlassungserklärung nicht ab.

Bei Fremdwährungskrediten teilt der Treasurybe-

reich, eine Abteilung der Beklagten, einen Referenzzinssatz für Euro sowie einen für die Fremdwährung mit. Auf diesen wird ein Aufschlag, und zwar üblicherweise für Euro als auch für Fremdwärungskonditionen in der selben Höhe, getätigt. Der Kredit wird in Euro ausgereicht, im Falle der Konvertierung muss er refinanziert werden. Für die Beklagte ist es gleichgültig, ob der Kredit im Euro oder in der Fremdwährung besteht, da sie immer denselben fixen Aufschlag hat. In dem Zeitpunkt, in dem die Konvertierung erfolgt, ist zu refinanzieren. Die Beklagte erhält den Auftrag zur Konvertierung und beschafft den Gegenwert in der Fremdwährung, um den Eurosaldo des Kreditkontos auszugleichen. Steigende oder sinkende Kurse sind für die Beklagte neutral, weil sie Zinszahlungen an den Kunden weiterreicht. Daher ist ein steigender Fremdwährungskurs eine Durchlaufposition für die Beklagte.

Z 2 Abs 1 der AGB der Beklagten (./1) sieht vor, dass bei einer Umstellung der AGB für bestehende Verträge die Verständigung der Kunden rechtsgültig wird, wenn nicht innerhalb von 2 Monaten Widerspruch dagegen erhoben wird. Die Verständigung kann per vereinbarter schalterlagernder Post und Hinweis am Kontoauszug (6 Wochen) erfolgen, sodass eine Vorlaufzeit von 3,5 Monaten erforderlich ist. Für die Erstellung und Verteilung der Drucksorten und die Eingabe in die EDV benötigt die Beklagte rund 2 Monate, bevor diese Verständigungen an die Kunden verschickt werden können.

Beweiswürdigung:

Die Stellung der Parteien sowie Tätigkeit der Be-

klagen war unstrittig, die Feststellungen betreffend die Fremdwährungskredite gründen sich auf die glaubwürdige und nachvollziehbare Aussage des Zeugen Mag. Christof Sperk. Die Fristen für eine Umstellung der AGB und Verständigung der Kunden standen außer Streit, im Übrigen gründen sich die Feststellungen auf die unbedenklichen Urkunden.

Das von der Beklagten beantragte Sachverständigen-gutachten aus dem Fachgebiet Bank-, Börse-, Kreditwesen (Punkt 24 ON 4) war nicht einzuholen. Dieses Gutachten war zum Beweis dafür beantragt, dass die Meinung des Klägers, eine ordentliche Gestion von Fremdwährungskrediten hätte darin bestanden, von vornherein Sicherheiten hereinzunehmen, die jede Kursentwicklung umfassten, wirtschaftlich nicht sinnvoll und juristisch unrichtig sei.

Der Kläger brachte u.a. im Schriftsatz ON 3 vor, dass „es schon sein könne, dass Banken bei ordentlicher Gestion bei vielen Fremdwährungskrediten verpflichtet gewesen wären, von vornherein mehr Sicherheiten zu verlangen“. Das Beweisthema, das durch dieses Gutachten untermauert werden soll, ist jedoch für die Frage der Zulässigkeit der inkriminierten Klauseln unerheblich. Aus einer Ex-Post Betrachtung über die Gestion und Vergabe von Fremdwährungskrediten kann für das vorliegende Verfahren nichts gewonnen werden. Der Kläger wendet sich nicht gegen jede Art von Nachbesicherung, was möglicherweise bedingen könnte, dass bereits bei Kreditvergabe die höchst mögliche Sicherheit zu leisten ist. Das könnte dazu führen, dass diese Kredite wirtschaftlich uninteressant werden. Es geht im vorliegenden Verfahren vielmehr um die Ausgestaltung dieser Klauseln,

die nach der Ansicht des Klägers der Bank zu großen Spielraum lassen. Das ist eine Rechtsfrage.

Rechtliche Beurteilung:

Vorauszuschicken ist, dass nach der ständigen Rechtsprechung zur Auslegung von Vertragsklauseln im Verbandsprozess keine teleologische Reduktion zu erfolgen hat. Auf einen teilweise zulässigen Sinngehalt ist daher bei der Entscheidung über den Unterlassungsanspruch betreffend die inkriminierte Klausel keine Rücksicht zu nehmen.

Zur Klausel Z 47:

Die Wortinterpretation dieser Klausel ergibt, dass keine Einschränkung auf die Bestellung von Sicherheit im zeitlichen Zusammenhang mit der Anspruchentstehung vorzunehmen ist. Vielmehr bestimmt diese Klausel, dass das Kreditinstitut für alle Ansprüche und zwar auch dann, wenn diese bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind, angemessene Sicherheiten innerhalb angemessener Frist verlangen kann. Aus dem Wortlaut der Klausel ist weder eine Einschränkung auf die Bestellung von Sicherheiten im Zusammenhang mit der Anspruchsentstehung zu ersehen, noch wird irgend ein Parameter aufgestellt, der zur Beurteilung der Angemessenheit der Sicherheiten und der Frist herangezogen werden könnte.

Die genannte Klausel ist daher intransparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG und gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB. Da keine genauen Umstände festgelegt sind, die eine Sicherheitenbestellung determinieren, hat damit das Kreditinstitut die Möglichkeit, jederzeit die Bestellung von Sicherheiten zu ver-

langen, wobei unklar bleibt, welche Sicherheiten innerhalb welcher Frist erforderlich sind.

Zur Klausel Z 48:

Die nachträgliche Bestellung von Sicherheiten wird nach dem Wortlaut dieser Klausel von der Einschätzung des Kreditinstitutes abhängen und zwar davon, ob eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegenüber dem Kunden dies rechtfertigt oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden sich nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder vorhandene Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Diese Klausel ist ebenfalls intransparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG, da hier die nachträgliche Änderung des Risikos nach der rein subjektiven Einschätzung der Bank als auslösend für die nachträgliche Forderung von Sicherheiten dient. Es sind keinerlei Umstände angeführt, die auch nur beispielsweise darlegen, wie es zu einer erhöhten Risikobewertung kommen könnte. Das von der Beklagten bemühte Beispiel, dass Fehlvorstellungen über die Kreditwürdigkeit, die einen Geschäftsirrtum oder den Wegfall bzw. die Änderung der Geschäftsgrundlage darstellen, betrifft wohl nicht den Regelfall bei der Kreditgewährung durch eine Bank. Allein deshalb rechtfertigt dies noch nicht eine derartig weitgefaste Klausel in den AGB, die jeden Kunden gegenüber vereinbart werden. Gerade für die Fälle, in denen es Fehlvorstellungen über Kreditwürdigkeit des Kunden gibt, gibt es andere Rechtsinstitute wie Irrtumsanfechtung oder Vertragsanpassung.

Die genannte Klausel ist auch unbestimmt im Hin-

blick auf das Erfordernis der Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden. Es wird hier weder dargelegt, in welchem Ausmaß sich diese nachteilig zu verändern haben, um eine Nachbesicherung zu rechtfertigen, noch woraus sich ergibt bzw. wie zu beurteilen ist, dass sich diese Verhältnisse zu verändern drohen. Gleiches gilt für die Werthaltigkeit von bereits vorhandenen Sicherheiten.

Insgesamt ist daher für den Kreditnehmer nicht absehbar, aus welchem Anlass und in welchem Ausmaß die Bank zur Forderung weiterer Sicherheiten berechtigt sein soll. Insoweit ist diese Klausel auch gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB.

Zur Klausel Z 75:

Es ist zutreffend, dass gerade bei Fremdwährungskrediten Änderungen des Wechselkurses zu erwarten sind. Die Bestimmung, bei der die Konvertierung an die Überschreitung einer 10 %-Grenze der Veränderung des Wechselkurses gegenüber dem Vertragsabschluss geknüpft war, hatte keinen Bestand (38 Cg 172/08d LG Feldkirch). Jedoch ist die nunmehr gewählte Formulierung derart unbestimmt, dass für den Verbraucher nicht erkennbar ist, bei welchem Ausmaß der Erhöhung des Kreditrisikos mangels Bestellung von Sicherheiten die Bank eine Konvertierung vornehmen kann. Auch wenn man der Argumentation der Beklagten folgt, dass die Fremdwährungskredite für die Bank kein Spekulationsgeschäft sind, die Valuta der Refinanzierung für sie einen kostenneutralen Durchlaufposten bildet und somit nur der Kunde die Spekulation tätigt, ändert dies nichts daran, dass in der beanstan-

deten Klausel nicht festgelegt ist, welche Änderungen des Wechselkurses auslösend sein sollen für eine mögliche Konvertierung. Auch hier verbietet sich eine vom Wortlaut der Klausel entfernende Interpretation, sodass hier nicht damit argumentiert werden kann, dass sie eine Änderung des Wechselkurses, die über einen Vertragsabschluss schon berücksichtigten kleinen Umfang hinaus geht, betreffen soll. Unbestimmt ist auch, was eine ausreichende Sicherstellung sein soll. Es liegt in einem nicht näher bestimmten Ermessen des Kreditinstitutes, ob, in welcher Höhe und in welcher Frist es Sicherheiten verlangt. Diese Klausel ist somit nicht nur intransparent, sondern auch gröblich benachteiligend und überraschend im Sinne des § 864a ABGB. Der Kunde braucht nicht damit zu rechnen, dass es bei möglicherweise auch kleinen, weil nicht näher determinierten Schwankungen der Kursentwicklung, zu einer Konvertierung kommen kann. Insbesondere ist für den Kunden überraschend, dass er innerhalb einer Frist von 14 Tagen einen weiteren Barerlag als Sicherheit aufbringen müsste, um die Konsequenz der Konvertierung abzuwenden.

Die Beklagte gab die geforderte Unterlassungserklärung nicht ab. Die Wiederholungsgefahr ergibt sich aus der Verwendung dieser Klausel in den AGB der Beklagten.

Zur Urteilsveröffentlichung:

Private Veröffentlichungen des Klägers ersetzen nicht die Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung in bundesweit erscheinenden Tageszeitungen (RS0121963, 2 Ob 1/09z uva). Demnach wird eine bloße mediale Berichterstattung dem Bedürfnis der Öffentlichkeit nach Auf-

klärung über die Verwendung bestimmter gesetzwidriger Vertragsbestandteile nicht gerecht. Die beantragte Veröffentlichung in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der Kronen-Zeitung, bundesweit erscheinende Ausgabe, war berechtigt.

Zur Leistungsfrist:

Gemäß § 409 ZPO ist im Urteil über eine Leistung eine Frist hierfür zu bestimmen. Reine Unterlassungsansprüche unterliegen dieser Verpflichtung nicht. Die Wirksamkeit des Urteils tritt damit sofort ein. Eine reine Unterlassung ist im vorliegenden Fall, dass sich die Beklagte nicht auf diese vereinbarten Klauseln den Kunden gegenüber beruft. Für diesen Teil ist daher keine Leistungsfrist vorzusehen.

Hingegen legte die Beklagte dar, dass die Änderung der AGB eine gewisse Vorlaufzeit in Anspruch nehmen, nicht nur für den manipulativen Aufwand sondern auch für die vorgesehenen Verständigungs- und Widerspruchsfristen ihren Kunden gegenüber, sodass hierfür eine Leistungsfrist von 6 Monaten angemessen erscheint.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf §§ 41, 54 1a ZPO.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt 30, am 4.7.2011